Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1921 Nr. 45.

Inhalt: Gesetz über das Stimmrecht der Provinziallandtagsabgeordneten westpreußischer Kreise im Provinziallandtage der Provinz Ostpreußen, S. 443. — Bekanntmachung, betreffend das Preußische Landeswappen, S. 444. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 444.

(Nr. 12166.) Gesetz über das Stimmrecht der Provinziallandtagsabgeordneten westpreußischer Kreise im Provinziallandtage der Provinz Ostpreußen. Vom 23. Juli 1921.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die gemäß § 23 in Verbindung mit §§ 8, 10 des Gesetzes, betreffend die Wahlen zu den Provinziallandtagen und zu den Kreistagen, vom 3. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 1) gewählten Provinziallandtagsabgeordneten des Stadtkreises Elbing, der Landkreise Elbing, Marienburg, Marienwerder, Rosenberg (Westpreußen) und Stuhm sowie des bei Preußen verbliebenen Teiles des Kreises Danziger Niederung erhalten bis zur gesetzlichen Neuregelung der kommunalen Verfassung und Verwaltung in der Ostmark volles Stimmrecht im Provinziallandtage der Provinz Ostpreußen.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet, nachdem der Staatsrat von seinem verfassungsmäßigen Rechte des Einspruchs keinen Gebrauch gemacht hat.

Berlin, den 23. Juli 1921.

Das Preußische Staatsministerium.

Stegerwald. Fischbeck. Dominicus. Warmbold. Saemisch.

Ausgegeben zu Berlin den 1. August 1921.

(Nr. 12167.) Bekanntmachung, betreffend das Preußische Landeswappen. Vom 11. Juli 1921.

Auf Grund eines Beschlusses des Preußischen Staatsministeriums gebe ich hiermit bekannt, daß das Preußische Landeswappen auf weißem Grunde den einköpfigen, fliegenden schwarzen Adler zeigt, den Kopf vom Beschauer nach rechts gewendet, den geschlossenen Schnabel und die Fänge von gelber Farbe.

Die im Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung verwahrten Muster sind maßgebend. Die künstlerische Ausgestaltung bleibt für jeden besonderen Zweck vorbehalten.

Berlin, den 11. Juli 1921.

Der Preußische Ministerpräsident.
Stegerwald.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1921, betreffend die Genehmigung des von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts am 24. September 1920 beschlossenen Nachtrags zu den reglementarischen Bestimmungen des Instituts, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 13 S. 189, ausgegeben am 26. März 1921,
   der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 12 S. 91, ausgegeben am 26. März 1921,
   der Regierungsstelle in Schneidemühl Nr. 14 S. 84, ausgegeben am 16. April 1921,
   der Regierung in Stettin Nr. 11 S. 90, ausgegeben am 12. März 1921,
   der Regierung in Cöslin Nr. 11 S. 61, ausgegeben am 12. März 1921,
   der Regierung in Liegnitz Nr. 12 S. 124, ausgegeben am 19. März 1921, und
   der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 116, ausgegeben am 19. März 1921;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. April 1921, betreffend die Erhöhung der im Statute vom 19. November 1907 festgesetzten Vorausleistungssumme im 3. holsteinischen Deichbande, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 27 S. 205, ausgegeben am 18. Juni 1921;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 11. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Guben zur Erweiterung des Ostfriedhofs, durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 25 S. 148, ausgegeben am 25. Juni 1921;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 27. Juni 1921, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Basalt-Aktiengesellschaft in Linz a. Rh. zur Fortführung des Basaltsteinbruchs in der Gemeinde Ohlenberg im Kreise Neuwied, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 35 S. 158, ausgegeben am 9. Juli 1921.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Der Bezugspreis für die Preußische Gesetzsammlung ist vom 1. Januar 1921 ab auf 21 Mark jährlich einschließlich der gesetzlichen Zeitungsgebühr festgesetzt. Der Preis für einzelne Stücke beträgt 30 Pfennig für den Bogen, für die **Hauptsachverzeichnisse** 1806 bis 1883 50 Mark und 1884 bis 1913 26 Mark. — Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.